

**Synopse der Verwaltungshandreichung 5.04 vom 18.12.2008
und Entwurf vom 26.06.2014**

Die Änderungen betreffen neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen rechtliche Anpassungen und Klarstellungen sowie Änderungen hinsichtlich der Förderbeträge in Ziffer 1.2.1 Abs.1 und Ziffer 1.2.6

<p>Verwaltungshandreichung 5.04 vom 18.12.2008</p>	<p>Verwaltungshandreichung 5.04 Entwurf vom 26.06.2014</p>
<p>Verwaltungshandreichungen 5.04 "Förderung der jugendpflegerischen Arbeit"</p>	<p>Verwaltungshandreichungen 5.04 "Förderung der <i>Jugendarbeit</i>"</p>
<p>1. <u>Allgemeine Förderung</u></p> <p>(1) Der Landkreis Rotenburg (W.) will den Bereich der Jugendarbeit innerhalb des Kreisgebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Jugendverbände, -gruppen und -vereine (im folgenden: Jugendorganisationen) zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Rotenburg (W.) Mittel in seinem Haushalt bereit. Im Rahmen dieser verfügbaren Mittel gewährt er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Jugendarbeit.</p> <p>(3) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) der Jugendorganisationen, sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.</p> <p>Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Außerdem verpflichtet sich die antragstellende Jugendorganisation, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.</p>	<p>1. <u>Allgemeine Förderung</u></p> <p><i>(1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</i></p> <p><i>(2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.</i></p> <p><i>(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</i></p>

1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert werden gem. § 75 (1) SGB VIII Maßnahmen von anerkannten Jugendorganisationen, bei denen mindestens ein/e Gruppenleiter/in mitarbeitet, der/die im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte ist oder durch Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert ist.
- Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften, deren Mitglieder ausschließlich Jugendorganisationen im Sinne von 1. 1. Abs. 1 sind, können für Maßnahmen ebenfalls eine Förderung erhalten.
- Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.
- Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen.
- Nach diesen Richtlinien werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Es werden auch aktive Leiter/innen und Mitarbeiter/innen über das 27. Lebensjahr im Rahmen der Regelung unter 1.1. Abs. 4 hinaus gefördert, wenn sie eine Jugendgruppenleiterkarte besitzen oder wenn sie durch ihre Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert sind. Gruppenleiter/innen und aktive Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber in einer im Landkreis aktiven Jugendorganisation mitarbeiten, zählen als Teilnehmende und werden gefördert.

1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

- (1) *Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) des Trägers sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.*
- (2) *Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.*
- (3) *Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.*
- (4) *Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.*
- (5) *Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.*
- (6) *Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.*

<p><u>1.2 Förderung im Einzelnen</u></p>	<p><u>1.2 Förderungsfähige Maßnahmen</u></p>
<p><u>1.2.1 Fahrten und Lager</u></p> <p>Fahrten und Lager werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 2,50 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 5,00 € pro Tag gefördert. Gefördert werden Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird. Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen b) gefördert werden höchstens 28 Tage c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert 	<p><u>1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager</u></p> <p>(1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 6,00 € pro Tag gefördert.</p> <p>(2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(3) Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen b) gefördert werden höchstens 28 Tage c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert
<p><u>1.2.2 Internationale Begegnungen</u></p> <p>Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die sozio-kulturellen Eigenarten, politischen und wirtschaftlichen Systeme und geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen können. Deshalb ist für Internationale Begegnungen eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen. Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 8,00 € gefördert.</p>	<p><u>1.2.2 Internationale Begegnungen</u></p> <p>(1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozio-kulturellen Eigenarten, • politischen und wirtschaftlichen Systeme und • geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen. <p>(2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.</p> <p>(3) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 8,00 € gefördert.</p>

<p>Gefördert werden Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.)</p> <p>Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Maßnahme soll mindestens 5 Übernachtungen einschließen b) gefördert werden höchstens 21 Tage c) pro Maßnahme werden maximal 50 Personen gefördert <p>Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens 3 Übernachtungen b) für maximal 15 Tage c) für maximal 50 Personen <p>an die gastgebende Jugendorganisation aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.</p>	<p>(4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland</p> <ul style="list-style-type: none"> a) soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen b) werden höchstens 21 Tage gefördert c) werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert <p>(6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens 3 Übernachtungen b) für maximal 15 Tage c) für maximal 50 Personen <p>an den gastgebenden <i>Träger</i> aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.</p>
<p>1.2.3 Aus- und Weiterbildung</p> <p>(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen jugendpflegerische Themen enthalten, die die Teilnehmenden für ihre Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden.</p> <p>(2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 4,00 € pro Person und Lehrgangstag.</p>	<p>1.2.3 Aus- und Weiterbildung</p> <p>(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen <i>die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in</i> qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. <i>Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) orientieren.</i></p> <p>(2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 4,00 € pro Person und Lehrgangstag.</p>
<p>1.2.4 Informations- und Studienfahrten</p> <p>Informations- und Studienfahrten werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.</p>	<p>1.2.4 Informations- und Studienfahrten</p> <p>Informations- und Studienfahrten werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.</p>

1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial

Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Jugendorganisationen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten, wobei die Kosten mindestens 250 € betragen müssen. Nicht gefördert werden Büroausstattungen und Trainingsgeräte. Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen, und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse muss nachgewiesen werden.

1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial

- (1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte *Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden* einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. *Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.*
- (2) Nicht gefördert werden *Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.*
- (3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. *Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.*

1.2.6 Bau und Einrichtungen von Jugendgruppenräumen

Beim Bau und bei der Einrichtung von Jugendgruppenräumen können anerkannte Jugendorganisationen sowie Gemeinden, Samtgemeinden und Städte für Jugendfeuerwehren einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei die Mindestinvestitionssumme 1000 € und die Höchstinvestitionssumme 50.000 € pro Jugendraum beträgt.

Der Antrag ist bis zum 15. 08. des Vorjahres zu stellen.

1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten

- (1) *Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.*
- (2) *Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt.*
- (3) *Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.*

<p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Organisator der Maßnahme (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Vereine usw.) entstehen. Die Präventionsmaßnahme muss multiplikatorische Wirkung haben.</p>	<p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem <i>Träger</i> der Maßnahme entstehen. <i>Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.</i></p> <p>(2) <i>Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.</i></p>
<p><u>1.3 Verfahren</u></p> <p>(1) Der Zuschussbedarf für Veranstaltungen und Maßnahmen muss bis zum 31. 05. eines Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn bei der Jugendpflege des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Anträge für Maßnahmen nach Nr. 1.2.7 müssen bis zum 31.03. eines Jahres gestellt werden. Er muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten. Die Kreisjugendpflege hält zur Vereinfachung des Antragsverfahrens Formulare bereit.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Maßnahme muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.</p> <p>(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach dem 31. 05., wenn das Antragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr feststeht. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls dann noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen. Bei Anträgen für Maßnahmen nach 1.2.7 erfolgt die Entscheidung nach Genehmigung des Haushalts.</p> <p>(4) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.</p>	<p><u>1.3 Verfahren</u></p> <p>(1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. <i>Der Antrag ist formlos zu stellen und</i> muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.</p> <p>(2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.</p> <p>(3) <i>Der Verwendungsnachweis</i> muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.</p> <p>(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31. 05. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.</p> <p>(5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31. 05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.</p> <p>(7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.</p>
	<p><u>1.4 Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 18.12.2008 und tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p>

